

IHR RECHT BEI HÄUSLICHER GEWALT

Polizeiliche,
strafrechtliche
und zivilrechtliche
Möglichkeiten
des Schutzes



BIG KOORDINIERUNG

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder

BIG e.V.

Bei häuslicher Gewalt
Hilfe für Frauen und
ihre Kinder

BIG KOORDINIERUNG

BIG HOTLINE

BIG PRÄVENTION

Durlacher Str. 11 a
10715 Berlin
Telefon 030-61 70 91 00
Telefax 030-61 70 91 01
mail@big-koordination.de
www.big-berlin.info

Berlin, 2012, 10. Auflage
Die Veröffentlichung dieser Broschüre erfolgte mit freundlicher Unterstützung
der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin

STIFTUNG LOTTO
DEUTSCHE KLASSENLOTTERIE BERLIN

Gewalt gegen Frauen findet überwiegend im vermeintlichen Schutzraum der eigenen vier Wände, also „zu Hause“, statt.

Jede 4. Frau in Deutschland ist von häuslicher Gewalt, das heißt von körperlicher und/oder sexueller Gewalt in unterschiedlicher Intensität durch ihren aktuellen oder früheren Beziehungspartner betroffen. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Untersuchung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004), in der über 10.000 Frauen befragt wurden. Die Gewalt wird überwiegend von Männern ausgeübt und hat z. T. schwere Verletzungsfolgen.

Auch Männer können von Gewalt in Partnerschaften betroffen sein. Die meisten Gewalttaten an Männern werden jedoch von anderen Männern und im öffentlichen Raum ausgeübt.

In mindestens jedem zweiten Fall erleben Kinder Gewalt an ihrer Mutter mit. Dieses Miterleben hat immer Auswirkungen auf Kinder und bedeutet eine Gefährdung des Kindeswohls. Die Gewalterfahrungen der Kinder führen z. T. zu erheblichen Beeinträchtigungen ihrer körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung. Unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei schweren Gewalt-handlungen oder bei sehr kleinen Kindern, kann es auch zu traumatischen Schädigungen kommen. Daher sind die schnelle Beendigung der Gewaltsituation und das Einsetzen umfassender Schutzmöglichkeiten für die Frauen und Kinder von hoher Bedeutung.

Wenn Sie in Ihrer Partnerschaft, Ehe oder Familie häusliche Gewalt erfahren, haben Sie das Recht, sich dagegen zu wehren. Diese Gewalt äußert sich, wenn Sie z. B. misshandelt, geschlagen, verletzt, bedroht, eingesperrt, gefangen gehalten, zu sexuellen Handlungen gezwungen, vergewaltigt, belästigt und verfolgt (Stalking) wurden/werden oder Ihre Kinder misshandelt oder sexuell missbraucht wurden/werden.

Ihr Mann/Partner begeht mit den körperlichen und sexuellen Gewalttaten sowie dem Stalking strafbare Handlungen, die von Polizei und Justiz verfolgt werden (z. B. Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).

Mit dieser Broschüre richten wir uns in erster Linie an Sie als Betroffene, aber auch an Sie als Angehörige, Nachbar/-in, als Fachkraft im Sozial-, Gesundheitswesen, in der Jugendhilfe oder in Behörden.

Wir wollen Sie über Ihre Rechte informieren, wie Sie sich gegen häusliche Gewalt wehren und sich und Ihre Kinder vor weiteren Gewalttaten schützen können.

Im 1. Teil der Broschüre informieren wir Sie über die Möglichkeiten der Polizei, zu Ihrem Schutz und gegen Gewalt einzuschreiten und über Maßnahmen, die Sie selbst zu Ihrer eigenen Sicherheit und zur Sicherheit Ihrer Kinder ergreifen können.

Im 2. Teil finden Sie Erläuterungen, wie es zu einem Strafverfahren kommt, welche Rolle und welche Rechte Sie als Zeugin in diesem Verfahren haben, und wo Sie weitergehende Hilfe und Beratung erhalten können.

Der 3. Teil dieser Broschüre informiert Sie über Ihre zivilrechtlichen Möglichkeiten, um sich vor weiteren Gewalttätigkeiten Ihres Mannes/Partners zu schützen. Sie erfahren, z. B. wie Sie Kontakt- und Näherungsverbote oder das Verbot für den Täter, die gemeinsame Wohnung weiter zu nutzen, bei Gericht erreichen können.

Was ist häusliche Gewalt?

„Häusliche Gewalt“ bezeichnet (unabhängig vom Tatort/auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) Gewaltstraftaten zwischen Personen in einer Partnerschaftlichen Beziehung,

- die derzeit besteht,
- die sich in Auflösung befindet oder
- die aufgelöst ist

oder

- die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt.

Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalt) ist eine Gefährdung des Kindeswohls.*

* Gemeinsame Definition gemäß Senatsverwaltung für Inneres und Sport/Senatsverwaltung für Justiz 10/2001

Der polizeiliche Schutz

In der Berliner Polizei arbeiten erfahrene und geschulte Beamtinnen/Beamte für Fälle häuslicher Gewalt und Sexualstraftaten. Die Polizei ist rund um die Uhr kostenlos unter der Telefonnummer **110** zu erreichen.

Wenn Sie die Polizei rufen: Teilen Sie mit,

- ob, durch wen und wodurch Sie akut gefährdet sind,
- ob, durch wen und wodurch Sie verletzt sind.

Ist der Täter nicht mehr anwesend, teilen Sie der Polizei mit,

- ob Ihnen unmittelbar weitere Gewalt droht,
- ob er Waffen besitzt.

Danach entscheidet sich, ob die Polizei mit besonderer Eile zu Ihnen kommen kann.

Bis die Polizei kommt, bringen Sie sich in Sicherheit, z. B. bei Nachbarn, in Geschäften, oder sichern Sie sich in Ihrer eigenen Wohnung.

Teilen Sie der Polizei mit, wo Sie erreichbar sind.

Wenn die Polizei kommt, werden Sie getrennt vom Gewalttäter befragt und können Ihre Situation erläutern. Sie können mit Ihren Kindern unter Polizeischutz den Tatort verlassen, um sich

- in Sicherheit zu bringen (z. B. in einem Frauenhaus),
- in medizinische Betreuung/Behandlung zu begeben oder
- um Verletzungen und Spuren der Gewalttat dokumentieren zu lassen.

Wenn Sie sich in einer akuten Gefährdungssituation befinden oder bereits eine Straftat passiert ist,

- schildern Sie der Polizei ausführlich das Vorgefallene, damit sie entsprechende Maßnahmen zu Ihrem Schutz und zur Verfolgung des Straftäters einleiten kann,
- berichten Sie auch über nicht sichtbare oder zurückliegende Verletzungen,
- benennen Sie nach Möglichkeit Zeugen,
- übergeben Sie der Polizei gegebenenfalls das Tatwerkzeug.

Die Polizei kann dem Täter eine Wegweisung aus der Wohnung erteilen, ihm den Schlüssel abnehmen und ihm das weitere Betreten der Wohnung verbieten. Diese Wegweisung und das Betretungsverbot können bis zu 14 Tage dauern, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter Ihnen und/oder Ihren Kindern gegenüber erneut gewalttätig wird. Darüber hinaus kann die Polizei dem Täter untersagen, sich Ihnen und/oder Ihren Kindern zu nähern und Kontakt mit Ihnen aufzunehmen. Dieses Verbot kann auch für mehrere Tage gelten und sich auf Orte beziehen, an denen Sie sich aufhalten müssen (z. B. Arbeitsstelle, KiTa/Schule).

Die Polizei hat auch die Möglichkeit, den Täter vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen, wenn die akute Gefährdung nicht

anders abgewendet werden kann. Damit Sie informiert werden können, wann Ihr Partner entlassen wird, teilen Sie den Beamtinnen/Beamten mit, wo Sie telefonisch erreichbar sind.

Mit weiteren Fragen zu Ihrem Schutz, zu rechtlichen Möglichkeiten und weiterer Unterstützung können Sie sich selbst an die BIG Hotline wenden (s. Umschlag). Wenn Sie möchten, dass die Mitarbeiterinnen der BIG Hotline Sie anrufen, kann die Polizei – mit Ihrem Einverständnis – Ihre Telefonnummer an die BIG Hotline weiterleiten. Es empfiehlt sich (auch wenn kein polizeilicher Einsatz stattgefunden hat), längerfristig wirkende zivilrechtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen, z. B. die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung an Sie und länger andauernde Näherungs- und Kontaktverbote (s. Teil „Zivilrechtliche Möglichkeiten“).

Sie erstatten eine Anzeige bei der Polizei.

Die Polizei ist verpflichtet, Anzeigen entgegenzunehmen. Diese können z. B. (mündlich oder schriftlich) von Nachbarn, Familienangehörigen, der Polizei und von Ihnen selbst erstattet werden. Die Polizei nimmt dazu Ihre Personalien auf. Sie haben bei besonderer Gefährdung das Recht, statt Ihrer Wohnanschrift eine andere Anschrift anzugeben, unter der Sie für die Polizei erreichbar sind. Das kann die Anschrift einer Anwältin/eines Anwaltes, einer Freundin, Ihrer Arbeitsstelle, einer Hilfeeinrichtung o. ä. sein.

Bei der Anzeige schildern Sie, was Ihnen geschehen ist. Sie erhalten von der Polizei ein „Merkblatt über Ihre Rechte als Verletzte und Geschädigte im Strafverfahren“ und die polizeiliche Vorgangsnummer.

Im weiteren Verlauf erhalten Sie eine Vorladung mit einem Termin zu einer Zeugenvernehmung, denn Ihre Angaben sind unverzichtbar für den Fortgang des polizeilichen Ermittlungsverfahrens. Falls Sie verhindert sind, können Sie frühzeitig einen neuen Termin vereinbaren. Sie können sich vor diesem Termin in einer Beratungsstelle oder anwaltlich beraten lassen. Es ist in der Regel auch möglich, sich je zu den Vernehmungen von einer Person Ihres Vertrauens oder von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt begleiten lassen. Diese/r darf bei Ihrer Vernehmung anwesend sein.

Wenn Sie mit dem Täter verwandt, verlobt, verheiratet, verschwägert sind oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen, haben Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht. Das heißt, Sie können sich zu jedem Zeitpunkt entscheiden, nicht auszusagen. Die Akte wird einige Jahre aufbewahrt. Entscheiden Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt doch noch dafür, aussagen zu wollen, kann das Verfahren wieder aufgenommen werden.

Werden Sie nach Erstattung der Anzeige erneut geschlagen, erpresst und/oder bedroht, sollten Sie dies umgehend Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt, der Polizei, der Amts-/Staatsanwaltschaft und dem Gericht mitteilen.

Nur wenn die Übergriffe Ihres (Ex-)Partners bekannt werden, können Sie Unterstützung erhalten!

Wichtig:

- Berichten Sie von Beginn an über alle bisherigen Gewalttaten/Bedrohungen durch Ihren Ehemann/Partner.
- Teilen Sie mit, wenn Sie Angst vor weiterer Gewaltanwendung haben gegen sich, Ihre Kinder oder andere Personen, die Ihnen helfen wollen.
- Nennen Sie alle Personen, die vom Tatgeschehen etwas gesehen oder gehört haben (können).
- Legen Sie – wenn möglich – ärztliche Atteste über (auch ältere) Verletzungen und Folgen vor.
- Schreiben Sie ein Gedächtnisprotokoll über den oder die Vorfälle. Notieren Sie darin die genaueren Umstände (Datum, Uhrzeit, Zeugen), weitere Bedrohungen oder Gewalthandlungen. Ihre Unterlagen helfen Ihnen in späteren Gerichtsprozessen. Wenn Sie Verletzungen haben, entbinden Sie schon bei der Anzeigenerstattung Ihre Ärztin/Ihren Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht. Ein entsprechender Vordruck wird Ihnen hierfür von der Polizei ausgehändigt.

Medizinische Behandlung und Atteste

Wenn Sie verletzt sind, sollten Sie sich von einer Ärztin/einem Arzt Ihres Vertrauens behandeln lassen. Bei häuslicher Gewalt und sexuellen Gewalttaten sollten Sie unmittelbar nach der Tat ein Krankenhaus oder eine Ärztin/einen Arzt aufsuchen, um Verletzungen zu dokumentieren (wenn möglich auch mittels Fotografien) und Spuren sichern zu

lassen. Dabei ist es wichtig, dass Sie sich erst nach dieser Untersuchung waschen, auch wenn es sehr unangenehm ist. Weitere Gegenstände, Kleidung und Wäsche, die Spuren der Gewalttat tragen, sollten Sie in Papier(tüten) aufbewahren und der Polizei übergeben. Lassen Sie sich in jedem Fall Ihre Verletzungen attestieren. Solche Atteste sind zur Beweissicherung und in einem Strafverfahren sehr wichtig. Zum weiteren Verlauf des Strafverfahrens s. S. 11.

Sie entschließen sich, die Wohnung zu verlassen.

Wenn Sie allein oder mit Ihren Kindern die Wohnung verlassen, können Sie rund um die Uhr Schutz und Unterkunft in einem Frauenhaus oder einer Zufluchtswohnung finden (s. Adressen am Ende des Heftes). **Stellen Sie Ihre postalische Erreichbarkeit sicher!** Von dort können Sie beim Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht (oder das Sorgerecht) für die Kinder beantragen.

Nehmen Sie vor dem Verlassen der Wohnung Ihre persönlichen Dinge mit, wie

- Ausweis/Pass von Ihnen und Ihren Kindern
- Geburtsurkunde/Heiratsurkunde
- Krankenversicherungskarte von Ihnen und Ihren Kindern.

Dazu können auch gehören:

- Unterlagen der Aufenthaltsberechtigung
- Mietvertrag
- Arbeitsvertrag/Rentenbescheide
- Bescheide des Jobcenters oder Sozialamts
- Sorgerechtsentscheide
- Kontounterlagen
- Medikamente
- persönliche Dinge für Sie und Ihre Kinder (Kleidung, Hygieneartikel, Spielzeug, Schulsachen, Tagebuch...)

Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt persönliche Dinge aus der Wohnung benötigen, kann die Polizei Sie – bei weiterhin bestehender Gefahr – zu Ihrer Wohnung begleiten, um Sie zu schützen.

Anmeldung und Auskunftssperre für Ihre neue Wohnung

Nach dem Berliner Meldegesetz müssen Sie innerhalb von 14 Tagen Ihre neue Wohnung beim Bürgeramt anmelden. Wenn Sie sich von einem gewalttätigen Partner trennen, in eine andere Wohnung oder in ein Frauenhaus ziehen und hier weitere Bedrohung und Gewaltanwendung durch ihn befürchten, können Sie beim Bürgeramt eine Auskunftssperre für die neue Anschrift beantragen.

Wie beantragen Sie eine Auskunftssperre?

Ein entsprechendes Formular erhalten Sie im Frauenhaus, der Zufluchtswohnung oder Beratungsstelle. Sie können auch selbst einen formlosen Antrag schreiben. Darin müssen Sie Ihren Namen, den Namen Ihrer Kinder, die Geburtsdaten und Ihre neue Anschrift nennen. (Kommen Sie aus einem anderen Bundesland, sollten Sie schnellstens auch im Herkunftsort eine Auskunftssperre beantragen.)

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) muss überprüfen, ob eine Auskunftssperre für Sie rechtmäßig ist. Deshalb ist es notwendig, dass Sie begründen, warum Sie sie brauchen. Dazu können Sie z. B. schreiben, durch wen Sie bedroht sind, was Ihnen angetan oder angedroht wurde, welche Verletzungen oder Schäden bereits entstanden sind, über welchen Zeitraum es sich erstreckte, was Sie konkret befürchten usw. Nach der Prüfung durch das LABO kann es sein, dass Sie gebeten werden, weitere Beweise zu erbringen. Als Beweise gelten z. B.: ärztliche Atteste, Bestätigungen von Zeugen, die Vorgangsnummer der Strafanzeige.

Haben Sie solche Beweise nicht, können Sie sich über das weitere Vorgehen von einer der Beratungsstellen informieren lassen (s. Adressteil). Über die Einrichtung der Auskunftssperre und ihre Dauer (z. B. 1/2 Jahr, 1 Jahr) werden Sie schriftlich informiert. Beachten Sie die angegebene Frist; danach läuft die Auskunftssperre automatisch aus. An eine Verlängerung müssen Sie daher selbst rechtzeitig denken. Es ist notwendig, dass Sie dem LABO dann mitteilen, dass und wodurch immer noch Gefahr für Sie besteht.

Es ist auch notwendig, dass Sie für Ihre Kinder das Aufenthaltsbestimmungsrecht beantragen. Sonst kann die Aus-

kunftssperre zugunsten der Kinder nicht aufrecht erhalten bleiben. Ohne diese ließe sich jedoch auch Ihr Aufenthaltsort erschließen.

Wie wirkt die Auskunftssperre?

Sobald Sie eine Auskunftssperre erhalten haben, wird bei einer Nachfrage Ihre neue Adresse nur an Behörden (Gericht, Jugendamt etc.) weitergegeben. Bei Anfragen von Privatpersonen oder Firmen werden Sie angeschrieben und gefragt, ob Ihre Adresse weitergegeben werden darf oder ob durch die Weitergabe an die anfragenden Personen eine Gefahr für Sie entstehen könnte. Sie müssen diese Anfrage unbedingt innerhalb der angegebenen Frist beantworten. Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Adresse an die anfragende Stelle weitergegeben wird, müssen Sie begründen, warum dies gefährlich für Sie sein könnte; ggf. empfiehlt es sich, mit den Anfragenden selbst Kontakt aufzunehmen, um eine Weitergabe der Anschrift zu verhindern. Melden Sie sich nicht, entscheidet das LABO, ob Ihre Adresse weitergegeben wird.

Das Strafverfahren

Nach der polizeilichen Ermittlung werden die Unterlagen zu Ihrer Anzeige an die Amts- oder Staatsanwaltschaft übergeben. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Anklageerhebung vorliegen.

Nach dem Ermittlungsverfahren geht es in der Regel wie folgt weiter:

Einstellung/Beendigung des Verfahrens

Die Amts-/Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein, wenn sie die Beweise für eine Verurteilung für nicht ausreichend hält. Gegen die Einstellung können Sie Beschwerde einlegen. Sie können sich hierzu in einer der Beratungsstellen (s. Adressenteil), die kostenlose Rechtsberatung anbieten, informieren.

Anklageerhebung/Strafbefehl

Reichen der Amts- oder Staatsanwaltschaft die Beweismittel aus, erhebt sie bei dem zuständigen Gericht Anklage oder beantragt den Erlass eines Strafbefehls.

Durch einen Strafbefehl kann der Täter ohne Gerichtsverhandlung im schriftlichen Verfahren zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit Bewährung durch das Gericht verurteilt werden. Dann ist das Gerichtsverfahren beendet. Sie werden darüber nicht informiert, können jedoch Ihrerseits schriftlich bei der Amts-/Staatsanwaltschaft nachfragen. Als Opfer von Straftaten können Sie aber bereits bei der Polizei beantragen, dass Sie über den Ausgang des Verfahrens informiert werden.

Verlauf der Gerichtsverhandlung

Das Gericht entscheidet darüber, ob es die Anklage zulässt und legt einen Termin für eine gerichtliche Hauptverhandlung fest. Dazu werden Sie als Zeugin, alle weiteren Zeuginnen/Zeugen und der Täter geladen.

In der Regel findet sie innerhalb eines Jahres nach Erstattung der Anzeige statt. In der Hauptverhandlung müssen Sie nochmals eine umfassende Aussage machen, da das Gericht nur aufgrund der in der Verhandlung mündlich vorgetragenen Schilderungen aller Beteiligten entscheiden darf. Das Gericht, die Amts-/Staatsanwaltschaft, aber auch der Angeklagte und sein/e Verteidiger/in können Ihnen weitere Fragen stellen. Sollten Sie sich dazu entscheiden, nicht auszusagen, also von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, dürfen Ihre früheren Aussagen vom Gericht nicht mehr berücksichtigt werden. Dies wird dann – sofern nicht weitere Beweismittel vorliegen – dazu führen, dass der Täter freigesprochen und nicht bestraft wird. Bitte beachten Sie: Sofern der Angeklagte nicht in Untersuchungshaft sitzt, kann er sich frei im Gerichtsgebäude bewegen. Wenn Sie Angst vor einem Zusammentreffen haben, können Sie bis zu Ihrer Aussage in einem geschützten Zeugenzimmer warten. Informieren Sie vorab das Gericht (die Telefonnummer ist auf dem Ladungsschreiben angegeben) und wenden Sie sich an die Zeugenbetreuungsstelle (siehe Adressteil). Im Gerichtssaal ist der Angeklagte grundsätzlich anwesend. Während Ihrer Vernehmung kann er aber unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Die gerichtliche Hauptverhandlung ist öffentlich (unter bestimmten Voraussetzungen kann die Öffentlichkeit aber teilweise ausgeschlossen werden). Sie können sich von Vertrauenspersonen begleiten lassen. Während Ihrer Vernehmung müssen die Begleitpersonen im Zuschauerbereich sitzen. Sie können aber auch beantragen, dass sie neben Ihnen sitzen dürfen. Nach den Aussagen des Angeklagten, der

Zeuginnen/Zeugen und gegebenenfalls der Sachverständigen fasst die Amts-/Staatsanwaltschaft das Vorgetragene nochmals zusammen und beantragt eine Strafe (Plädoyer).

Sind Sie anwaltlich vertreten, kann nun Ihre Anwältin/Ihr Anwalt Ihre Sicht der Dinge darstellen. Dann haben die Verteidigerin/der Verteidiger und zuletzt der Angeklagte das Wort. Danach trifft das Gericht seine Entscheidung (Urteil), indem es den Angeklagten zumeist entweder

- zu einer Geldstrafe oder
- zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die auch zur Bewährung ausgesetzt werden kann und möglicherweise
- mit der Auflage, einen Täterkurs zu besuchen, verbunden wird, oder
- ihn freispricht, da nach Ansicht des Gerichts die Beweise für eine Verurteilung nicht ausreichen.

Das Verfahren kann allerdings auch noch in der Hauptverhandlung – z. B. gegen eine Geldzahlung – eingestellt werden. Sie können sich jederzeit eine Anwältin/einen Anwalt Ihres Vertrauens suchen, sich beraten lassen und diesen/diese mit Ihrer Vertretung beauftragen. Das bedeutet zum Beispiel, dass für die Anwältin/den Anwalt die Möglichkeit besteht, vor dem Prozess die Akten zu lesen und Sie zu einer Vernehmung zu begleiten. Die Kosten hierfür müssen Sie in aller Regel selbst tragen. Hierzu kann Sie die Anwältin/der Anwalt beraten.

Die Strafprozessordnung sieht bei bestimmten Straftaten vor, dass Sie sich als Verletzte dem Strafverfahren als Nebenklägerin anschließen können. In diesen Fällen stehen Ihnen als Opfer und Zeugin weitergehende Rechte, wie z. B. ein Fragerecht, im Prozess gegen Ihren Lebenspartner(in)/Ehemann oder Lebensgefährten zu.

Lässt das Gericht die Nebenklage zu, können Sie auch einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Über die Frauenberatungsstellen können Sie in Kontakt mit erfahrenen Rechtsanwältinnen kommen, die auch vor Ort kostenlose Rechtsberatung anbieten (rufen Sie vorher an, um einen Termin zu vereinbaren). Alle allgemeinen Fragen rund um den Prozess können dabei geklärt werden (Beauftragung einer Anwältin/eines Anwalts, Prozesskostenhilfe, Prozessverlauf, Schutzmöglichkeiten, Schmerzensgeld im Anhang zum Strafverfahren...).

Strafverfolgung – ein Beispiel



Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten

Wenn Sie (und Ihre Kinder) Opfer häuslicher Gewalt oder Stalking geworden sind, können Sie Schutzanordnungen oder die Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung bei Gericht beantragen. Zuständig ist das Familiengericht. Beim Gewaltschutzgesetz bestehen für die örtliche Zuständigkeit folgende Wahlmöglichkeiten:

Das Gericht, in dessen Bezirk

- die Tat begangen wurde,
- sich die gemeinsame Wohnung befindet oder
- der Antragsgegner wohnt.

Bei einer Wohnungszuweisung nach §§ 1361 b, 1568 a BGB bzw. §§ 14, 17 LPartG ist die örtliche Zuständigkeit ausschließlich, d. h. nicht wählbar, in folgender Reihenfolge:

Das Gericht,

- bei dem die Ehesache oder Lebenspartnerschaftssache anhängig ist oder war,
- in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Eheleute bzw. eingetragenen Lebenspartnern befindet,
- in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt,
- in dessen Bezirk die Antragstellerin wohnt.

Zugunsten Ihrer Kinder können gleichlautende Anträge nach §§ 1666 und 1666 a BGB gestellt werden, da für sie das Gewaltschutzgesetz nicht anwendbar ist. Kinder ab 14 Jahren können diese Anträge selbst stellen und eine Anwältin/einen Anwalt beauftragen. Sie können jeweils Anträge auf eine einstweilige Anordnung unabhängig von der Einleitung eines Hauptsacheverfahrens stellen. In Eilfällen wird so der schnelle und in der Regel kostengünstigere Rechtsweg eröffnet. Der Antrag muss begründet und die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft gemacht werden. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch zulässige Beweismittel, auch eine eidesstattliche Versicherung. Das Gesetz verlangt sogenannte präsente Beweismittel, damit eine Beweisaufnahme sofort erfolgen kann. D. h. bei einer Antragstellung bzw. mündlichen Verhandlung müssen Beweismittel, insbesondere Zeugen, gleich mitgebracht werden!

Es ist möglich zu beantragen, dass Ihre Anhörung getrennt von dem Antragsgegner erfolgt, um ein gefährliches Zusammentreffen mit ihm im Zusammenhang mit der Gerichtsverhandlung zu vermeiden. Dies muss gut begründet werden.

Sie können weiterhin beantragen:

- Schadensersatz und Schmerzensgeld (Zivilgericht)
- allgemeine Anordnungen zum Schutz Ihrer Persönlichkeit nach §§ 823, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- das Sorgerecht (Familiengericht)
- die Aussetzung des Umgangsrechts (Familiengericht).

Hierbei sollten Sie sich von einer Anwältin/einem Anwalt mit dem Schwerpunkt Familienrecht beraten/vertreten lassen. Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, kann Ihnen Beratungs-/Verfahrenskostenhilfe gewährt werden.

Da gerichtliche Verfahren und Entscheidungen sehr lange dauern können, sollten Schutzanordnungen und andere zivilrechtliche Ansprüche in Eilverfahren durchgesetzt werden. Formulare, die Ihre Antragstellung erleichtern, erhalten Sie bei den Frauenberatungsstellen oder als Download unter: www.big-koordinierung.de/Schutzantrag/

Schutzanordnungen

Dem Täter können vom Gericht Misshandlungs-, Bedrohungs-, Belästigungs- und Kontaktverbote (einschließlich der persönlichen Annäherung) nach § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bzw. § 1666 BGB zugunsten von Kindern erteilt werden. Ihm können zum Beispiel die Kontaktaufnahme zu Ihnen, die Annäherung an Ihre Arbeitsstelle oder Wohnung, den Kindergarten oder die Schule Ihrer Kinder verboten werden. Die Polizei wird über Anordnungen nach § 1 GewSchG informiert. Verstößt er gegen eine Schutzanordnung nach § 1 GewSchG, macht er sich strafbar. Sie können (erneut) die Polizei rufen und Anzeige erstatten. Außerdem können Sie beim Gericht beantragen, dass ihm die Zahlung eines Ordnungsgeldes auferlegt wird. Ausnahmsweise ist auch eine Ordnungshaft möglich.

Zuweisung der Wohnung

Sie können beim Familiengericht die Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung gemäß § 2 GewSchG beantragen. Die Verweisung kann auch zugunsten Ihrer Kinder nach § 1666 BGB ausgesprochen werden. Wenn Sie verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben, können Sie auch die Zuweisung der Ehewohnung nach § 1361 b BGB bzw. der Wohnung nach § 14 Lebenspartnerschaftsgesetz zur alleinigen Nutzung beantragen. Voraussetzung ist, dass

Sie getrennt leben wollen oder bereits getrennt leben und die Wohnungszuweisung notwendig ist, um eine „unbillige Härte“ zu vermeiden. Gleichzeitig mit der Zuweisung der Wohnung an Sie kann dem Täter untersagt werden, die Wohnung zu kündigen oder Ihnen die Nutzung der Wohnung zu erschweren. Sind Sie alleinige Mieterin der Wohnung und leben Sie in einer (nichtehelichen) dauerhaften Lebensgemeinschaft mit dem Täter, können Sie vor dem Familiengericht die Räumung der Wohnung verlangen. Haben Sie beide den Mietvertrag unterschrieben, sollten Sie sich von einer Anwältin/einem Anwalt beraten lassen, ob ein Ausscheiden des Täters aus dem Mietvertrag durchsetzbar ist. Das Gericht kann Ihnen aber auf jeden Fall für einen befristeten Zeitraum die alleinige Nutzung dieser Wohnung ermöglichen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Mietvertrag allein vom Täter abgeschlossen wurde. Zusätzlich besteht immer die Möglichkeit, ein Zutritts-, Misshandlungs-, Bedrohungs-, Belästigungs- und Kontaktverbot (einschließlich der persönlichen Annäherung) gemäß § 1 GewSchG per Eilverfahren zu erwirken. Beachten Sie, dass Beschlüsse des Gerichts nach dem GewSchG, die ohne mündliche Verhandlung ergangen sind, durch eine/n Gerichtsvollzieher/in zugestellt werden müssen. Wenn Ihnen Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden kann, sollten Sie die Kostenübernahme für die erste Zustellung bei Ihrem Antrag auf Maßnahmen nach dem GewSchG mit beantragen. Über Beschlüsse nach § 2 GewSchG werden die Polizei und das Jugendamt informiert.

Sorgerecht

Kinder sind durch die erlebte Gewalt immer beeinträchtigt. Trennen Sie sich wegen Misshandlungen von Ihrem Partner oder streben Sie gerichtliche Maßnahmen zu Ihrem Schutz an, können Sie, um eine weitere Gefährdung des Kindeswohls zu vermeiden, das vorläufige Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die gesamte elterliche Sorge für Ihre Kinder beim zuständigen Familiengericht beantragen. Dieses kann unabhängig von der Einreichung eines Scheidungsantrages geschehen. Möglicherweise besteht auch eine Verpflichtung des Gerichts, im Wege der Gefahrenabwehr zugunsten der Kinder einzuschreiten. So kann es z. B. gemäß §§ 1666, 1666 a BGB dem Täter die Nutzung der Wohnung untersagen, ein Kontaktverbot aussprechen, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen etc.

Umgangsrecht

Unabhängig von der Regelung des Sorgerechts behält der Vater in der Regel ein Umgangsrecht mit den Kindern. Besteht für Sie und die Kinder eine Gefahr von weiteren Misshandlungen bzw. sind die Kinder durch das Miterleben der Gewalttätigkeiten beeinträchtigt, können Sie beim Familiengericht einen Antrag auf zeitweilige oder unbegrenzte Aussetzung bzw. Ausschluss des Umgangsrechts stellen. Häufig zieht das Gericht als Kompromiss die Anordnung eines betreuten Umgangs in Betracht, das heißt die Besuche finden in Gegenwart einer vertrauten Person bzw. einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des Jugendamts oder anderer Einrichtungen statt. Auch Stiefväter (derzeitige/frühere Ehegatten oder Partner der Mutter) behalten ein Umgangsrecht mit dem Kind, wenn das Kind längere Zeit mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat **und** dieser Umgang dem Wohl des Kindes dient. War ein solcher Stiefvater gewalttätig dem Kind und/oder Ihnen gegenüber, so können Sie auch den Ausschluss bzw. die Aussetzung des Umgangs beantragen oder, hilfsweise, die gerichtliche Anordnung des betreuten Umgangs (unter Begleitung einer dritten Person).

Großeltern und Geschwister des Kindes haben ebenfalls ein Umgangsrecht mit dem Kind unter der Voraussetzung dass dieser Umgang dem Kindeswohl dient. Es sollte geprüft werden, welche Einstellung insbesondere die Großeltern väterlicherseits zu der Gewalttätigkeit des Kindesvaters einnehmen. Verleugnen sie nämlich die vom gewalttätigen Vater ausgehende Gefahr für das Kindeswohl oder bagatellisieren sie dessen Gewalttätigkeit, können dies ebenfalls Gründe für einen Ausschluss, eine Aussetzung oder betreuten Umgang sein, um das Kind wirksam zu schützen.

Wenn Sie ein gerichtliches Misshandlungs-, Bedrohungs-, Belästigungs- und Kontaktverbot (einschließlich der persönlichen Annäherung) nach dem Gewaltschutzgesetz gegen Ihren gewalttätigen Ehemann/Partner erwirken, lassen Sie sich beraten, ob Sie gleichzeitig die Aussetzung des Umgangs des Täters mit Ihrem Kind beantragen. Durch die Ausübung des Umgangsrechts lässt sich möglicherweise nicht vermeiden, dass sich der Täter bei der Übergabe des Kindes auch Ihnen nähert oder er Sie bei Absprachen erneut belästigt oder bedroht. Wenn bereits eine gerichtliche Umgangsregelung besteht, sollten Sie bei dem Antrag auf eine Schutzanordnung das Gericht darauf hinweisen und gleichzeitig die Abänderung des bestehenden

Beschlusses beantragen. **Genauere Informationen können Sie in der Broschüre „Begleiteter Umgang“ von BIG e. V. erhalten.**

Zum Verfahren bei Kindschaftssachen

Seit dem 01.09.09 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft getreten. Danach gelten folgende Prinzipien:

Beschleunigungsgrundsatz (§ 155 FamFG):

Die Angelegenheiten Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht und Kindesherausgabe sowie Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666 a BGB) müssen vorrangig vor allen anderen Familiensachen und innerhalb des jeweiligen Verfahrens beschleunigt durchgeführt werden. Das bedeutet, dass spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens ein Gerichtstermin anberaumt werden soll. Verlegungsanträgen der Beteiligten kann nur ausnahmsweise entsprochen werden. Der Grund für den Antrag auf Verlegung muss glaubhaft gemacht werden!

In diesem Termin sollen die Verfahrensbeteiligten (ggf. mit Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt), das Jugendamt und ein ggf. schon bestellter Verfahrensbeistand persönlich erscheinen, das unter 14-jährige Kind in der Regel nicht. Für Gewalt betroffene Mütter kann dieser Termin aufgrund der zeitlichen Nähe zum Gewaltgeschehen eine erhebliche persönliche Belastung darstellen und die gemeinsame Anhörung ein Sicherheitsrisiko bedeuten. Entsprechende Anträge auf Verlegung und getrennte Anhörung müssen sehr gut begründet und glaubhaft gemacht werden. Machen Sie deutlich, dass Sie von häuslicher Gewalt betroffen sind. Vor Gericht weisen Sie darauf hin, dass ein Umgangsbeschluss den Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zuwider laufen könnte. Auch die Einbestellung zu einem gemeinsamen Gespräch im Jugendamt mit dem Täter stellt für Sie eine Gefahr dar und kann im Widerspruch zu einer Schutzanordnung stehen. Das Jugendamt ist bei diesen Verfahren anzuhören, auf Antrag auch zu beteiligen. Eine schriftliche Stellungnahme ist nicht mehr erforderlich.

Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG):

In den Angelegenheiten elterliche Sorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht und Kindesherausgabe

soll das Gericht

- auf ein Einvernehmen hinwirken
- auf Beratungsmöglichkeiten hinweisen, insbesondere auch zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge/Verantwortung
- auf die Möglichkeit der Mediation hinweisen.

Es kann

- Beratung anordnen
- eine Einigung als Vergleich aufnehmen und gerichtlich genehmigen.

Es muss

- bei Nichterreichen einer Einigung den Erlass einer einstweiligen Anordnung erörtern.

Es soll

bei Anordnung von Beratung oder Begutachtung das Umgangsrecht durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. In Fällen häuslicher Gewalt kommt das Hinwirken auf ein Einvernehmen nicht in Betracht, da Vereinbarungen in der Regel nicht einzuhalten sind. Darauf sollte das Gericht auch unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung zu § 156 FamFG hingewiesen werden.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Ihr Anspruch auf Schadensersatz beinhaltet den Ersatz von Vermögensschäden wie z. B. die Kosten für ärztliche Behandlung, finanzielle Nachteile bei Verdienstausfall oder Kosten für den Ersatz zerrissener Kleidung und zerstörter Gegenstände. Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist auf Genugtuung und den Ausgleich von Schäden wie Verletzungen, Schmerzen, Demütigungen gerichtet.

Wo finde ich was?

Familiengerichte:

Pankow/Weißensee

Zuständig für die Bezirke:

Mitte (Mitte, Tiergarten, Wedding),
Pankow (Pankow, Weißensee, Prenzlauer Berg),
Reinickendorf
Kissingenstr. 5–6
13189 Berlin-Pankow
Tel.: 9 02 45-0
Informations- und Rechtsantragstelle
Erdgeschoss, Zimmer B 2

Schöneberg

Zuständig für die Bezirke:

Steglitz-Zehlendorf und Schöneberg
Grunewaldstr. 66–67
10823 Berlin-Schöneberg
Tel.: 9 01 59-0
Informations- und Rechtsantragstelle Raum 11

Tempelhof-Kreuzberg

Zuständig für alle übrigen Bezirke:

Hallesches Ufer 62
10963 Berlin-Kreuzberg
Tel.: 9 01 75-0
Informations- und Rechtsantragstelle
in den Zimmern F020 bis F029

Die Informations- und Rechtsantragstellen der Gerichte sind geöffnet:

Montag bis Mittwoch	8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 13.00 Uhr

Darüber hinaus gibt es beim Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg samstags von 9 bis 12 Uhr je einen Bereitschaftsdienst für Familiensachen und allgemeine Zivilsachen.

Strafgericht:

Tiergarten, Tel.: 90 14-0

Frauenhäuser:

- Frauenhäuser sind eine geschützte, vorübergehende Wohnmöglichkeit für Frauen (und ihre Kinder) jeder Nationalität.
- Sie können Tag und Nacht im Frauenhaus anrufen.
- Die Adressen der Frauenhäuser sind anonym.
- Männer haben keinen Zutritt ins Frauenhaus.
- Der Aufenthalt im Frauenhaus ist kostenlos; Sie verpflegen/versorgen sich und Ihre Kinder selbst.
- Im Frauenhaus werden Sie umfassend beraten und unterstützt.
- Der Aufenthalt im Frauenhaus hat nicht automatisch die Scheidung zur Folge, und es erfolgt keine Meldung bei der Ausländerbehörde.

2. Autonomes Frauenhaus, Tel.: 37 49 06 22

Hestia-Frauenhaus, Tel.: 559 35 31

4. Autonomes Frauenhaus, Tel.: 9161 18 36

Frauenhaus BORA, Tel.: 986 43 32,
behindertenfreundliches Zimmer

Frauenhaus CARITAS, Tel.: 851 10 18
gehörlosengerecht

Interkulturelles Frauenhaus, Tel.: 80 10 80 50

Therapeutische Frauenwohngemeinschaft Bora,
Tel.: 97 99 96 46

Fachberatungs- und Interventionsstellen

bieten für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, telefonisch und persönlich

- soziale und rechtliche Beratung
- informieren über polizeiliche und rechtliche Maßnahmen
- vermitteln an Frauenhäuser und Zufluchtwohnungen
- unterstützen im Umgang mit Ämtern und bei der Wohnungssuche

- bieten Rechtsberatung, Gruppenangebote, Kinderbetreuung u. a. m.

Die Beratungen sind vertraulich und kostenfrei und werden von Mitarbeiterinnen mit Fremdsprachenkenntnissen und Gebärdensprachkompetenz angeboten und bei weiterem Bedarf mit Sprachmittlerinnen.

Frauenberatungsstelle TARA, Tel.: 787 18 340

Beratung auch in englischer, persischer und türkischer Sprache

FRAUENRAUM, Tel.: 448 45 28

Beratung auch in englischer Sprache

Frauenberatung BORA, Tel.: 927 47 07

Beratung auch in englischer, französischer, persischer, polnischer und russischer Sprache

Frauentreffpunkt, Tel.: 622 22 60

SMS: 0151-567 40 945

Beratung auch in englischer, polnischer und spanischer Sprache und mit Gebärdensprachkompetenz

Interkulturelle Beratungsstelle, Tel.: 80 19 59 80

Beratung auch in armenischer, englischer, französischer, serbo-kroatischer, persischer, polnischer, russischer, spanischer und türkischer Sprache. Behindertengerechter Zugang

Zufluchtswohnungen

Frauenzimmer e. V., Tel.: 787 50 15, rollstuhlgerichtet

Hestia e. V., Tel.: 440 60 58

Zuff e. V., Tel.: 694 60 67

Frauenort-Augusta, gehörlosengerecht

Tel.: 28 59 89 77 und 46 60 02 17

Fax 28 59 89 78 und 46 60 02 18

SMS: 0160-666 37 78

Interkulturelles Wohnprojekt, Tel.: 80 10 80 10

Bei diesen Stellen können Sie kostenlos weitere (rechtliche) Informationen und Unterstützung erhalten:

Spezifische Beratungs- und Informationsangebote:

LARA, Tel.: 216 88 88 (Hotline)

Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen

Wildwasser e. V., Tel.: 693 91 92

Frauenselbsthilfe und Beratung für Frauen, die sexuelle Gewalt in der Kindheit erlebt haben

FrauenNachtCafé – nächtliche Krisenanlaufstelle –

Tel.: 61 62 09 70

Kreuzberg, Friesenstraße 6,

Öffnungszeiten: Fr. zu Sa.: 20–2 Uhr,

Sa. zu So.: 20–2 Uhr,

Mi. zu Do.: 20–2 Uhr

Netzwerk behinderter Frauen in Berlin e. V.,

Tel.: 617 09 167/617 09 168

Ban Ying, Tel.: 440 63 73/74

Koordinations- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel

Al Nadi, Tel.: 852 06 02

Treffpunkt und Beratung für arabische Frauen

HINBUN, Tel.: 336 66 62

Bildungs- und Beratungszentrum für Kurdinnen

In VIA, Tel.: 85 78 42 69

mobil: 0177 738 62 76

Beratungsstelle für Frauen die von Menschenhandel betroffen sind

TIO, Tel.: 612 20 50

Treff- und Informationsort für türkische Frauen

EWA Frauenzentrum, Tel.: 442 55 42
Rechtliche Information und allgemeine Beratung

Notdienste Kinderschutz

Tag und Nacht erreichbar

Kindernotdienst, Tel.: 61 00 61

Jugendnotdienst, Tel.: 61 00 62

Mädchennotdienst, Tel.: 61 00 63

Über die Rufnummern der drei Notdienste ist auch die Berliner Hotline Kinderschutz rund um die Uhr erreichbar.

Opfer- und Zeugenschutzberatung:

Opferhilfe, Tel.: 395 28 67
Beratungsstelle für Opfer von Straftaten

Zeugenbetreuung im Amtsgericht Tiergarten und Landgericht Berlin,

Raum B 020/21, Wilsnacker Str. 6, 10557 Berlin
Tel.: 90 14-34 98/90 14-32 06

AHGATA – Hilfe für die Zeugin, Tel.: 440 526 00
Hilfe für die Zeugin, Büro für Prozessvorbereitung und Prozessbegleitung.
www.ahgata.de

Weißer Ring, Tel.: 833 70 60

Wildwasser e. V., Tel.: 2 82 44 27
Mädchenberatungsstelle Berlin-Mitte
Zeuginnenbegleitung für Mädchen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind und sich zu einer Anzeige entschlossen haben.

Tauwetter, Anlaufstelle für Männer, die als Junge sexuell missbraucht wurden
Tel: 693 80 07, Di 17 bis 18 Uhr und Do 17 bis 19 Uhr

Beratungsstellen für Täter häuslicher Gewalt:

Beratung für Männer – gegen Gewalt

Tel.: 785 98 25, Mobil: 0170/380 18 14

Berliner Zentrum für Gewaltprävention – BZfG e. V.

Tel.: 95 61 38 38

Beratungsstellen für Lesben und Schwule:

Lesbenberatung

Tel.: 217 27 53

Maneo

Beratung für Schwule und Bisexuelle

Tel.: 216 33 36

täglich 17 bis 19 Uhr

Die zentrale telefonische Erstberatung in Berlin

BIG HOTLINE



030.611 03 00

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder

ist täglich – auch an Wochenenden und Feiertagen – **rund um die Uhr** erreichbar. Bei Bedarf werden Übersetzerinnen eingeschaltet.

Die Mitarbeiterinnen der BIG Hotline beraten Frauen, die häusliche Gewalt erleben, und auch Menschen aus ihrem Umfeld. Fachkräfte, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit Fragen zu häuslicher Gewalt haben, können sich ebenfalls an die BIG Hotline wenden. Die Mitarbeiterinnen der BIG Hotline bieten z. B. Krisenintervention, vermitteln in Schutzunterkünften und in andere Unterstützungseinrichtungen. Darüber hinaus informieren sie über polizeiliche und rechtliche Möglichkeiten. Ein ergänzendes Angebot ist die Mobile Intervention: Wenn Telefonberatung nicht ausreicht, kann eine Mitarbeiterin auch vor Ort beraten.

Die BIG Hotline wird umgesetzt in enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungs- und Interventionsstellen: Frauentreffpunkt, Frauenraum, Tara, Bora und Interkulturelle Initiative

**Häusliche Gewalt ist keine Privatsache!
Holen Sie sich Hilfe für sich und Ihre Kinder!**

030.611 03 00